

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

dem Bund, vertreten durch
die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur,

Elisabeth Gehrler,

sowie durch den Amtsführenden Präsidenten

des Landesschulrates für Oberösterreich,

Fritz Enzenhofer

einerseits und

dem Land Oberösterreich, vertreten durch

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, andererseits

über die Vorfinanzierung von
Schulbauten des weiterführenden Schulwesens in Oberösterreich

I.

Präambel

- (1) Im längerfristigen Rückblick der Schulentwicklungsprogramme 1970 bis 2000 lässt sich feststellen, dass das Bildungssystem in Österreich seit den 60er und 70er Jahren durch die massive Gründung von neuen Schulstandorten bzw. den massiven Ausbau von bestehenden Standorten und die damit verbundene Verdichtung des Standortnetzes einen bedeutenden Qualitätsschub erfahren hat.
- (2) Ausbildungsstrukturen, sei es im Hinblick auf die Entwicklung von Lehrplaninhalten bzw. Lehrplanangeboten, sei es im Hinblick auf die schulorganisationsrechtliche Entwicklung der Schultypen und Schulformen, aber auch im Hinblick

auf eine Sicherstellung der schulischen Infrastruktur in den Bundesländern und Regionen, dürfen nicht starr gesehen werden, da durch z.B. wirtschaftliche, soziale oder technologische Veränderungen einem ständigen Anpassungsbedarf Rechnung zu tragen ist.

- (3) Mit dem durch den rasanten technologischen Fortschritt, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verursachten neuen Anforderungen in der Berufs- und Arbeitswelt entsteht zunächst für die Bildungs- und Ausbildungssysteme die Notwendigkeit, Voraussetzungen zu schaffen, sodass möglichst vielen Menschen, unter Berücksichtigung des Bedarfs des Arbeitsmarktes, der Zugang zu einer adäquaten Ausbildung im Allgemeinen, und der Zugang zu den modernen Technologien im Besonderen in der Ausbildung gewährleistet wird.

II.

Vorfinanzierungsbauten

- (1) Im Bundesland Oberösterreich, ein Bundesland mit vielen bedeutenden Unternehmen in Industrie und im Handel- und Dienstleistungsbereich ist grundsätzlich ein erheblicher Bedarf an qualifizierten Fachkräften aus allen Fachrichtungen des berufsbildenden Schulwesens, insbesondere aber ein Bedarf an qualifizierten Fachkräften aus allen Fachrichtungen des berufsbildenden Schulwesens, insbesondere aber ein Bedarf an qualifizierten Fachkräften, die die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien beherrschen, entstanden. Ein Anpassungsbedarf entsteht daher sowohl dahingehend, bestehende Ausbildungsangebote zu verstärken, als auch dahingehend, wenn notwendig, neue Ausbildungsangebote zu schaffen, um allfällige Defizite im Personalbereich bzw. Rückstände im Sachbereich zu beheben.

- (2) Für das Bundesland Oberösterreich wurde unter anderem folgendes Ausbauprogramm entwickelt, wobei allfällige Ergänzungen oder Änderungen weiteren Vereinbarungen vorbehalten bleiben:

- * *Gründung einer Höheren technischen Lehranstalt für Informations- und Kommunikationstechnologie in Perg als Bundesschule (seit Schuljahresbeginn 1999/2000), inklusive der räumlichen Konsolidierung der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Perg.*

Investitionskosten *ATS 175,00 Mio.*
EURO 12.717.745,00
voraussichtlicher Fertigstellungstermin 2003

- * *Gründung einer Höheren technischen Lehranstalt für Informations- und Kommunikationstechnologie in Grieskirchen als (vorerst) Privatschule der Stadtgemeinde Grieskirchen (mit Schuljahresbeginn 2001/20002).*

Investitionskosten *ATS 150,00 Mio.*
EURO 10.900.925,00
voraussichtlicher Fertigstellungstermin 2004

- * *Ausbau der Höheren technischen Bundeslehranstalt Braunau inklusive der räumlichen Konsolidierung der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Braunau*

Investitionskosten *ATS 70,00 Mio.*
EURO 5.087.098,30
voraussichtlicher Fertigstellungstermin 2003

- * *Ausbau und Adaptierung der Höheren technischen Bundeslehranstalt Wels, inklusive der räumlichen Konsolidierung der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Wels*

Investitionskosten *ATS 200,00 Mio.*
EURO 14.534.566,00
voraussichtlicher Fertigstellungstermin 2005

* *Ausbau und Adaptierung der Höheren technischen Bundeslehranstalt
Vöcklabruck.*

Investitionskosten

ATS 25,00 Mio. S

EURO 1.816.820,80

voraussichtlicher Fertigstellungstermin 2002

- (3) Es bestehen zu den einzelnen Investitionsvorhaben derzeit noch keine Detailplanungen. Die zum jeweiligen Ausbauprojekt ausgewiesenen Investitionskosten beruhen daher auf Grobschätzungen aus Erfahrungs- bzw. Kernwerten.

Der zum jeweiligen Ausbauprojekt ausgewiesene Fertigstellungstermin kann in begründeten Fällen einvernehmlich verlängert werden

III.

Vorfinanzierung Land Oberösterreich

- (1) Im Hinblick auf die derzeitigen budgetären Rahmenbedingungen des Bundes erklärt sich das Land Oberösterreich bereit, unabhängig von der Kompetenz des Bundes zum Bundesschulbau die im Vertragspunkt II. (2) aufgezählten Schulbauten vorzufinanzieren.
- (2) Das Land gewährt daher dem Bund auf die Dauer von zehn Jahren ein Maastrichtkonform verzinstes Darlehen über einen Betrag von 50 % der Gesamtinvestitionssumme der im Vertragspunkt II. (2) genannten Bundesschulbauten, maximal jedoch in der Höhe von
- ATS 300,00 Mio.
EURO 21.801.850,00

Die Zuzählung dieses Darlehens erfolgt grundsätzlich

im Jahr 2002 mit	ATS 100,00 Mio.	EURO	7.267.283,40
im Jahr 2003 mit	ATS 100,00 Mio.	EURO	7.267.283,40
im Jahr 2004 mit	<u>ATS 100,00 Mio.</u>	EURO	<u>7.267.283,40</u>
womit das Gesamtdarlehen			
mit max.	ATS 300,00 Mio.	EURO	21.801.850,00
ausgewiesen ist.			

Nicht ausgeschöpfte Zuzählungsraten eines Jahres verstärken die Zuzählungsrate des Folgejahres.

Eine nicht ausgeschöpfte Zuzählungsrate des Jahres 2004 kann auf das Jahr 2005 oder ein gemäß Vertragspunkt II. (3) 2. Satz einvernehmlich verlängertes Jahr übertragen werden.

- (3) Innerhalb dieser Jahrestanchen sind die Vorfinanzierungsleistungen des Landes Oberösterreich grundsätzlich bauschrittskonform fällig, wobei die Bauschrittskonformität seitens des Bundes entsprechend nachzuweisen ist.
- (4) Die Vorfinanzierungsleistungen des Landes Oberösterreich sind darüber hinaus erst dann fällig, wenn
 - a) die Gesamtfinanzierung des jeweiligen Ausbauprojektes nach Maßgabe dieses Vertrages durch den Bund sichergestellt ist, und
 - b) die Finanzierungsmittel des Bundes entsprechend den Detailvereinbarungen gemäß Vertragspunkt VI. geleistet sind.
- (5) Die Vorfinanzierungsleistungen des Landes Oberösterreich sind bei Fälligkeit auf ein vom Bund bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

- (6) Hinsichtlich der Verzinsung werden die Vertragsparteien entsprechende Regelungen im Rahmen der Detailvereinbarungen (siehe Vertragspunkt VI.) treffen.

IV.

Rückzahlungsverpflichtung Bund

- (1) Der Bund verpflichtet sich, beginnend mit dem Jahr 2007, auf das gewährte Darlehen fünf jährliche Tilgungen in Höhe von jeweils 1/5 der Vorfinanzierung des Landes laut Vertragspunkt III. (2), maximal jedoch wie folgt zu leisten:

2007	ATS 60,00 Mio.	EURO 4.360.370,00
2008	ATS 60,00 Mio.	EURO 4.360.370,00
2009	ATS 60,00 Mio.	EURO 4.360.370,00
2010	ATS 60,00 Mio.,	EURO 4.360.370,00
2011	<u>ATS 60,00 Mio.</u>	<u>EURO 4.360.370,00</u>

sodass damit die Rückzahlung von Tilgungen in Höhe von max. ATS 300,00 Mio. EURO 21.801.850,00 ausgewiesen ist.

- (2) Zu diesen Tilgungen kommen die in den Detailvereinbarungen (siehe Vertragspunkt VI.) im Hinblick auf die Maastrichtkonformität dieser Vereinbarung noch zu vereinbarenden Zinsen.
- (3) Die Fälligkeit der einzelnen Rückzahlungen (Tilgungen plus Zinsen) ist spätestens am 15.3. des jeweiligen Jahres, somit beginnend mit 15. 3. 2007, und sind die jeweiligen Jahresraten vom Bund völlig spesen- und abzugsfrei auf ein vom Land Oberösterreich bekanntzugebendes Konto zu überweisen.
- (4) Im Falle eines Verzugs fallen jährliche Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem Basiszinssatz an.

V.

Termingarantie Bund

- (1) Der Bund verpflichtet sich, die bei den jeweiligen Einzelprojekten gemäß Vertragspunkt II. (2) und (3) ausgewiesenen Fertigstellungstermine bzw. einvernehmlich verlängerte Fertigstellungstermine einzuhalten.
- (2) Im Falle der Nichteinhaltung dieser Fertigstellungstermine sind die für das jeweils vom Verzug betroffene Bauvorhaben bis dahin geleisteten Vorfinanzierungsleistungen des Landes für dieses Bauvorhaben samt Zinsen und Verzugszinsen gemäß Vertragspunkt IV. (4) sofort fällig.

VI.

Detailvereinbarungen

- (1) Weitere Details bleiben den noch abzuschließenden Detailvereinbarungen betreffend die jeweilige Abwicklung des jeweiligen Einzelprojektes gemäß Vertragspunkt II. (2) dieses Vertrages vorbehalten (z.B. Detailregelungen betreffend die Abwicklung der Zahlungen des Landes, Mitwirkung der Vertragspartner bei der Projektabwicklung, Maastrichtkonforme Verzinsung).
- (2) Für diese Detailvereinbarungen gelten einerseits der Rahmen dieses Vertrages und andererseits die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

VII.

Zuständigkeiten

- (1) Vom Abschluss dieses Vertrages sowie von den Abschlüssen der Detailvereinbarungen gemäß Vertragspunkt VI. werden die Zuständigkeiten der jeweiligen gesetzlichen Schulerhalter nicht berührt.
- (2) Durch die Vorfinanzierung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages sowie gemäß den Detailvereinbarungen nach Vertragspunkt VI. tritt keine Änderung bzw. Verschiebung in der endgültigen Kostentragung durch den jeweiligen gesetzlichen Schulerhalter ein.
- (3) Dieser Vertrag sowie die Detailvereinbarungen gemäß Vertragspunkt VI. sind daher kein Anwendungsfall des Erkenntnisses des Obersten Gerichtshofes vom 22. 5. 1997, Geschäftszahl 10 Ob 530/94.

VIII.

Schlussklausel

Die Vertragsteile vereinbaren hiemit, dass

- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und unbeschadet der Bestimmung unter lit. c abschließend geregelt ist sowie
- b) alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand des Vertrages betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden sowie

- c) Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages der schriftlichen Form bedürfen, hingegen diesbezügliche mündliche Vereinbarungen keinerlei Rechtswirksamkeit haben sollen.

Wien, 3. Oktober 2001

Wien, 3. Oktober 2001

Für das Land Oberösterreich: Für den Bund:


Landeshauptmann



Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für
Oberösterreich



Sideletter:

Zum Vertrag,

*abgeschlossen zwischen
dem Bund, vertreten durch
die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
Elisabeth Gehrler,
sowie durch den Amtsführenden Präsidenten
des Landesschulrates für Oberösterreich,
Fritz Enzenhofer,
einerseits und
dem Land Oberösterreich, vertreten durch
Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer,
andererseits
über die Vorfinanzierung von Schulbauten des
weiterführenden Schulwesens in Oberösterreich,*

halten die Vertragsparteien klarstellend Folgendes fest:

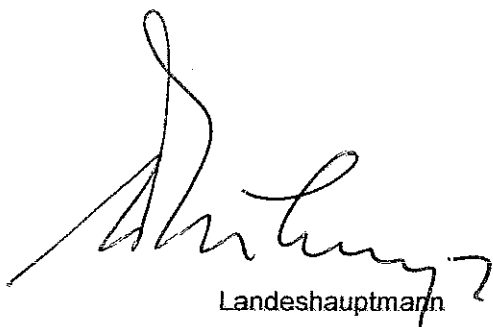
1. Die gemäß Vertragspunkt III. (2) vereinbarte Darlehensgewährung des Landes gegenüber dem Bund gilt mit denselben Rechten und Pflichten auch gegenüber einem vom Bund mit der Abwicklung von Bundesschulbauten beauftragten Vertragspartner des Bundes.
2. Weiters wird zu Vertragspunkt III. (2) festgehalten, dass sich die Bemessungsgrundlage der ab Übernahme der fertig gestellten Objekte fälligen Bestandentgelte des Bundes an den jeweiligen Bauherrn vorerst im Umfang eines Gesamtbetrages von maximal S 300 Mio. als Limit der Finanzierung des Landes, aufgeteilt auf alle fünf Vorhaben, reduziert. In die jährlichen Zahlungsverpflichtungen des Bundes ab Übernahme der fertig gestellten Objekte wird dieser Betrag nur mit einem Zinsfuß in der Höhe von 0,1 % p.a., dekursiv, zur Verrechnung gelangen.
3. Vertragspunkt III. (4) lit. b wird dahingehend ergänzt, dass die Finanzierungsmittel des Bundes entsprechend den Detailvereinbarungen (Mietvereinbarungen) durch die Leistung von Bestandentgelten zu den üblichen Konditionen des Schulraumbeschaffungsprogramms, wie sie jeweils mit dem Bundesministerium für Finanzen vereinbart sind, sichergestellt sind.

4. Die gemäß Vertragspunkt IV. (1) vereinbarte Rückzahlungsverpflichtung des Bundes gegenüber dem Land Oberösterreich kann mit denselben Rechten und Pflichten auch von einem mit der Abwicklung von Bundesschulbauten beauftragten Vertragspartner des Bundes erfüllt werden.
5. Zu Vertragspunkt VI. (Detailvereinbarung) wird präzisiert, dass die Umsetzung dieser Grundsatzvereinbarung in Mietvereinbarungen zwischen dem Bund und den jeweiligen Bauherrn und Vertragspartnern des Bundes betreffend die Finanzierung zu den einzelnen Vorhaben erfolgt.


Die Wirksamkeit dieser Grundsatzvereinbarung ist daher an den rechtsgültigen Abschluss der jeweiligen Mietvereinbarung gebunden.

Wien, 3. Oktober 2001
Für das Land Oberösterreich:


Wien, 3. Oktober 2001
Für den Bund:



Landeshauptmann



Die Bundesministerin für
Bildung, Wissenschaft und
Kultur



Republik Österreich
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
6

Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für
Oberösterreich

1. Zusatzvertrag

zum Vertrag vom 3.10.2001

zwischen

dem Land Oberösterreich einerseits

und

dem Bund andererseits

über die Vorfinanzierung von Schulbauten des weiterführenden Schulwesens
in Österreich.

I.

Präambel

- (1) Am 3.10.2001 schlossen der Bund und das Land Oberösterreich (im folgendem kurz Land genannt) den Vertrag betreffend die Vorfinanzierung von Schulbauten des weiterführenden Schulwesens in Österreich.
- (2) Zu diesem Vertrag schließen die Vertragspartner nunmehr den nachstehenden Zusatzvertrag ab.

II.

Vertragsänderung

- (1) Im Punkt "IV. Rückzahlungsverpflichtung Bund" wurden im Absatz (1) die Verpflichtungen des Bundes festgelegt.
- (2) Im Punkt "IV. Rückzahlungsverpflichtung Bund" lautet der Absatz (1) nunmehr neu wie folgt:

"(1) Der Bund verpflichtet sich, beginnend mit dem Jahr 2007, auf das gewährte Darlehen 7 jährliche Tilgungen wie folgt zu leisten:

2007	4,360.370,-
2008	2,906.914,-
2009	2,906.914,-
2010	2,906.913,-
2011	2,906.913,-
2012	2,906.913,-
<u>2013</u>	<u>2,906,913,-</u>

sodass damit die Rückzahlung von

Tilgungen in Höhe von 21,801.850,-

=====

ausgewiesen ist."

III.

Schlussklausel

- (1) Im übrigen bleibt der Vertrag vom 3.10.2001 samt Nebenabreden unverändert.

- (3) Dieser 1. Zusatzvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für den Bund und das Land bestimmt ist.

Wien,

Für den Bund:

Linz,

Für das Land Oberösterreich:

Landeshauptmann